

# **Farbstoffe in Feinbackwaren, Süßwaren, Deko- rationen und Verzierungen**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-009-18**



**August 2018**

## Zusammenfassung

Es wurden 61 gefärbte Feinbackwaren, Süßwaren, Dekorationen und Verzierungen aus ganz Österreich hinsichtlich der Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und der Kennzeichnung überprüft.

32 Proben wurden beanstandet:

- Bei fünf Proben wurden die Höchstmengen bei den verwendeten Farbstoffen überschritten
- Bei fünf Proben wurden für diese Waren nicht zugelassene Farbstoffe verwendet
- In Summe wurden 33 Kennzeichnungsmängel beanstandet (z. B. fehlende bzw. nicht korrekte Warnhinweise, irreführende Angaben etc.)

## Hintergrundinformation

Seit Jänner 2013 gelten eingeschränkte Verwendungsbedingungen für Farbstoffe in gefärbten Lebensmitteln. Der Farbstoff Chinolingelb (E 104) darf in Backwaren nicht eingesetzt werden. Für bestimmte andere Farbstoffe sind zulässige Höchstmengen festgelegt. Werden zugelassene Azofarbstoffe verwendet, muss diese Verwendung auf alle Fälle gekennzeichnet sein.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 61

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 52,5 Prozent.

### Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	29	47,5	(35 % ; 60 %)
beanstandet	32	52,5	(40 % ; 65 %)
gesamt	61	100,0	---

Bei Zuckerwaren wurde einmal der Höchstwert für Chinolingelb (E 104) und dreimal der Höchstwert für Allurarot AC (E 129) überschritten. Einmal wurde der für diese Warengruppe nicht zugelassene Farbstoff Erythrosin E 127 und zweimal die unzulässige Verwendung von Kaliumaluminiumsilikat (E 555) als Überzugsmittel bzw. Trennmittel festgestellt.

Bei gefüllten Makronen wurde zweimal die unzulässige Färbung der Feinbackware mit Chinolingelb (E 104) und einmal eine Höchstwertüberschreitung von Azorubin (E 122) nachgewiesen.

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Der verpflichtende Warnhinweis in Bezug auf Azofarbstoffe fehlte bei acht Proben (davon sechs Feinbackwaren/ Konditoreiwaren und zwei Zuckerwaren).

Die Beanstandungen hinsichtlich der fehlenden verpflichtenden Kenntlichmachung der Verwendung von Azofarbstoffen betrafen mehrheitlich nicht vorverpackte Feinbackwaren oder Konditoreiwaren.

Die Darstellung des verpflichtenden Warnhinweises in Bezug auf Azofarbstoffe war bei drei Proben mangelhaft (Sprachfassung, Wortlaut, fehlender Bezug auf Azofarbstoff).

Die Deklaration einer Probe entsprach in Bezug auf die Angabe der Bezeichnung und der E-Nummer der Zusatzstoffe nicht den lebensmittelrechtlichen Vorgaben.

Beanstandung gemäß Lebensmittelinformationsverordnung bei 20 Proben:

- Mangelhafte Bezeichnung der Ware (vier Proben)
- Verzeichnis des Zutaten nicht korrekt angeführt (zwölf Proben)
- Kennzeichnung der Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeit auslösen können fehlte oder war mangelhaft (zwei Proben)
- Fehlende verpflichtende Mengenangabe bestimmter Zutaten oder Klasse von Zutaten (eine Probe)
- Angabe Nettofüllmenge (eine Probe)
- MHD nicht entsprechend (13 Proben)
- Aufbewahrungsanweisung nicht in unmittelbarer Nähe zum MHD angeführt oder sonstiger Mangel (elf Proben)
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers fehlte oder Darstellung mangelhaft (drei Proben)
- Fehlende Gebrauchsanweisung (eine Probe)
- Fehlende oder mangelhafte Abfassung der Nährwertdeklaration (zehn Proben)

Eine Probe trug die irreführende Angabe „Marzipan“, obwohl die Zusammensetzung nicht entsprach.

Bei einer Probe fehlte die verpflichtende Angabe des Anteils der als ökologisch/biologisch gekennzeichneten Zutaten im Lebensmittel.

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.